

Datum und Ort der Unterzeichnung :

Name :
Vorname(n) :

Verkäufer :
Kundennr. :

Die nachstehenden allgemeinen Kreditbedingungen, nachfolgend die "Allgemeinen Kreditbedingungen" genannt, gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Kredite, Darlehen, eingeräumte Kontoüberziehungen und sonstige Vorschüsse (nachfolgend "Kredit" genannt), die von der Banque Internationale à Luxembourg, société anonyme (nachfolgend die "Bank") ihren Kunden (nachfolgend der "Kreditnehmer" genannt) gewährt und mit einem von der Bank und dem Kreditnehmer unterzeichneten Kreditvertrag (nachfolgend die "Sonderbedingungen" genannt) ordnungsgemäß eröffnet werden.

1. Auskünfte

Bis zur Rückzahlung des Kredits und bis zum Erlöschen aller Verbindlichkeiten gegenüber der Bank verpflichten sich der Kreditnehmer und seine Sicherungsgeber (definiert als sämtliche der in Artikel "Sicherheiten" der Sonderbedingungen aufgeführten Personen oder Rechtssubjekte, die für die Verbindlichkeiten des Kreditnehmers einstehen), der Bank schnellstmöglich alle für die Beurteilung ihres Vermögens und ihrer Schulden sowie ihrer Gewinn- und Verlustergebnisse erforderlichen Angaben vorzulegen. Der Kreditnehmer und die Sicherungsgeber, die gesetzlich verpflichtet sind, eine Buchhaltung zu führen, legen der Bank jährlich ihre geprüften Jahresabschlüsse in ungekürzter Fassung einschließlich der Anhänge vor, sobald diese Daten verfügbar sind, spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres. Die Bank ist jederzeit berechtigt, die Geschäftsbücher des Kreditnehmers auf Kosten des Kreditnehmers durch von ihr benannte Sachverständige prüfen und den Verkehrswert des Vermögens des Kreditnehmers schätzen oder neu bewerten zu lassen. Ferner ist die Bank berechtigt, auf Kosten des Kreditnehmers, sämtliche Grundbuchauszüge, Katasterauszüge, Bescheinigungen über Hypothekeneintragungen und Bescheinigungen der Eintragungen über Geschäftsvermögen in Bezug auf das Vermögen des Kreditnehmers anzufordern. Die Vermögenslage der Sicherungsgeber kann nach Ermessen der Bank auf Kosten des Kreditnehmers sämtlichen vorerwähnten Prüfungsmaßnahmen unterzogen werden, deren Aufzählung nicht erschöpfend ist.

2. Änderung

Die Bank kann die vorliegenden Allgemeinen Kreditbedingungen jederzeit ändern, indem sie den Kreditnehmer mindestens zwei Monate im Voraus per Mailing, Kontoauszug oder über einen anderen dauerhaften Datenträger in Kenntnis setzt, um insbesondere jeder gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Änderung, sowie den Gepflogenheiten des Platzes und der Marktlage Rechnung zu tragen. Diese Änderungen gelten als angenommen, sofern die Bank keinen schriftlichen Widerspruch des Kreditnehmers vor Inkrafttreten der Änderung erhalten hat. Ist der Kreditnehmer mit den Änderungen nicht einverstanden, hat er das Recht, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung schriftlich und kostenlos vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung aufzulösen.

3. Zinssatzänderung

Für den Fall, dass der Kunde einen variablen Zinssatz gewählt hat, kann die Bank die vertraglich vereinbarten Zinssätze in allen Fällen auf Grundlage der am Markt praktizierten Zinssätze ändern. Sie informiert den Kreditnehmer über alle Änderungen in Bezug auf diese Zinssätze vor deren Inkrafttreten, entweder auf beliebigem schriftlichem Weg, insbesondere durch einen Kontoauszug, oder durch ein anderes dauerhaftes Medium. In dieser Information wird der Betrag der Zahlungen angegeben, die nach Inkrafttreten des neuen Sollzinssatzes zu leisten sind. Außerdem wird klargestellt, ob die Anzahl oder die Periodizität der Zahlungen geändert wird.

Falls, gemäß den Sonderbedingungen, der Sollzinssatz durch Referenz an einen externen Referenzzinssatz bestimmt wird, nimmt die Bank einen Referenzzinssatz von 0 % an, sobald dieser negativ wird und solange er negativ bleibt. Infolgedessen und in diesem Fall entspricht der Sollzinssatz einzig der Marge.

Vorübergehende oder dauerhafte Nichtverfügbarkeit des externen Referenzzinssatzes

Vorübergehende Nichtverfügbarkeit

Ist der externe Referenzzinssatz zum Zinsfeststellungsdatum nicht verfügbar, dann verwendet die Bank den letzten vom Administrator des betreffenden externen Referenzzinssatzes veröffentlichten externen Referenzzinssatz. Wenn der Referenzzinssatz länger als 5 (fünf) Bankarbeitstage (also Tage (außer Samstag oder Sonntag), an denen die Banken in dem Land geöffnet sind, in dem der Administrator des betreffenden externen Referenzzinssatzes seinen Sitz hat) oder aufgrund eines Ereignisses, das einen Wechsel des Referenzzinssatzes bedingt (gemäß der nachstehenden Definition), nicht verfügbar ist, dann finden die Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts zur dauerhaften Nichtverfügbarkeit von externen Referenzzinssätzen Anwendung.

Dauerhafte Nichtverfügbarkeit

Wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- eine erhebliche Störung des externen Referenzzinssatzes oder eine Aussetzung von dessen Veröffentlichung bzw. dessen Einstellung;
- die Zahlungsunfähigkeit oder die Einstellung der Tätigkeiten des Administrators des externen Referenzzinssatzes, ohne dass ein Rechtsnachfolger ernannt wurde, der ihn ersetzt;
- die öffentliche Bekanntgabe des Administrators des externen Referenzzinssatzes, dass er die Veröffentlichung des externen Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird (falls kein Rechtsnachfolger für die Veröffentlichung des externen Referenzzinssatzes ernannt wurde);
- die öffentliche Bekanntgabe der Aufsichtsbehörde des Administrators des externen Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde bzw. wird oder der externe Referenzzinssatz unvorteilhaft verändert wird;
- die öffentliche Bekanntgabe der Aufsichtsbehörde des Administrators des externen Referenzzinssatzes, dass der externe Referenzzinssatz den zugrunde liegenden Markt nicht mehr realitätsgetreu abbildet bzw. abbilden wird;
- der externe Referenzzinssatz erfüllt die geltenden Bestimmungen nicht mehr oder seine Verwendung ist für die Parteien eines Vertrags rechtlich nicht mehr zulässig; oder
- die öffentliche Bekanntgabe der Aufsichtsbehörde des Administrators des externen Referenzzinssatzes, dass der externe Referenzzinssatz nicht weiter verwendet werden darf oder dass seine Verwendung Einschränkungen unterliegt oder nachteilige Auswirkungen hätte.

(die „Ereignisse, die einen Wechsel des externen Referenzzinssatzes bedingen“ und jeweils einzeln ein „Ereignis, das einen Wechsel des externen Referenzzinssatzes bedingt“)

Verwendet die Bank stattdessen:

- den externen Referenzzinssatz, den der Administrator des betreffenden externen Referenzzinssatzes oder eine zuständige Zentralbank, eine zuständige Aufsichtsbehörde oder ein anderes zuständiges Kontrollorgan oder eine Gruppe aus diesen Institutionen oder eine Arbeitsgruppe bzw. ein Ausschuss, der von einer dieser Institutionen oder vom Rat für Finanzstabilität (Financial Stability Board) eingerichtet, geleitet oder auf ihre Initiative hin gebildet wurde (das „betreffende Benennungsorgan“), offiziell als Ersatz für den betreffenden externen Referenzzinssatz benennt, festlegt oder empfiehlt oder, sofern es keinen solchen Zinssatz gibt;
- einen externen Referenzzinssatz, der nach Einschätzung der Bank und gemäß den allgemein anerkannten Marktgepflogenheiten an den internationalen oder nationalen Märkten einen allgemein akzeptierten Ersatz für den externen Referenzzinssatz darstellt, um Zinssätze für einen ähnlichen Zeitraum und für die gleiche Währung zu ermitteln, oder, in Ermangelung eines solchen Konsenses;
- einen externen Referenzzinssatz, den die Bank in gutem Glauben nach eigenem Ermessen benennt, um die Zinssätze für den gleichen Zeitraum und in der gleichen Währung zu ermitteln.

(der „alternative externe Referenzzinssatz“)

Auf diesen alternativen externen Referenzzinssatz kann die Bank eine Marge aufschlagen, um einen durch die Anwendung des alternativen externen Referenzzinssatzes bedingten Transfer des Handelswertes von der Bank zum Kreditnehmer oder vom Kreditnehmer zur Bank zu verringern oder zu beseitigen, soweit dies nach vernünftigem Ermessen möglich ist (dabei ist Folgendes zu beachten: Wenn eine solche Anpassung oder ein Berechnungsverfahren für eine solche Anpassung von dem betreffenden Benennungsorgan festgelegt, bestimmt oder empfohlen wurde, dann muss die Anpassung gemäß dieser Festlegung, Bestimmung oder Empfehlung erfolgen).

Der alternative externe Referenzzinssatz findet ab dem Datum Anwendung, an dem das Ereignis eingetreten ist, das einen Wechsel des externen Referenzzinssatzes bedingt, oder gegebenenfalls ab dem Datum, das der Administrator des externen Referenzzinssatzes oder das betreffende Benennungsorgan bestimmt. Die Bank, die in gutem Glauben handelt und allen für sie geltenden Gesetzen und Vorschriften nachkommt, kann jegliche Änderungen vornehmen, die zur einheitlichen Gestaltung der Bestimmungen sämtlicher Vertragsunterlagen mit Bezug auf den Kredit erforderlich sind, sowie

Bitte paraphieren

Datum und Ort der Unterzeichnung :

Name :
Vorname(n) :

Verkäufer :
Kundennr. :

jegliche technischen Änderungen, die durch die Anwendung des alternativen externen Referenzzinssatzes notwendig werden. Der Kreditnehmer wird so schnell wie möglich von dem alternativen externen Referenzzinssatz und den durch seine Anwendung notwendig gewordenen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt. Jeglicher Verweis auf einen Referenzzinssatz in den Kredit betreffenden Unterlagen ist fortan als Verweis auf den alternativen externen Referenzzinssatz zu verstehen.

4. Einseitige Auflösung

Die Bank kann nach einer per Einschreiben versandten Mahnung, die während einer Frist von acht Tagen ab ihrem Erhalt ohne Erfolg geblieben ist, in einem der folgenden Fälle den Kredit jederzeit kündigen und die sofortige Rückzahlung ihrer Forderung verlangen, sowie die Zahlung der bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung aufgelaufenen Zinsen und aller übrigen im Rahmen des Kredits geschuldeten Beträge, die von Rechts wegen sofort fällig werden:

- Bei Nichterfüllung durch den Kreditnehmer einer beliebigen Verpflichtung die aus dem Kreditvertrag oder den vorliegenden Allgemeinen Kreditbedingungen hervorgeht und insbesondere bei nicht fristgerechter Tilgung der ausstehenden Rückzahlungsbeträge aus irgendeinem Grund;
- Wenn der Kreditnehmer oder einer seiner Sicherungsgeber seinen Verpflichtungen aus einem Zusatzvertrag (einem Bürgschaftsvertrag oder anderen Sicherungsvertrag...) zu den für den Kredit geltenden Sonderbedingungen oder aus den vorliegenden Allgemeinen Kreditbedingungen aus irgendeinem Grund nicht nachkommt;
- Wenn eine Erklärung des Kreditnehmers, eine Bescheinigung oder eine Genehmigung im Rahmen des Kredits und/oder ein von einem Vertreter des Kreditnehmers unterzeichnetes Dokument nicht oder nicht mehr gültig ist, so dass daraus nachteilige Folgen für die Bank entstehen könnten;
- Bei Anstrengung eines Verfahrens gegen den Kreditnehmer durch Dritte, bei einem Protest zu seinen Lasten oder allgemein bei Handlungen, Tatsachen und Ereignissen, die die Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers ernsthaft in Zweifel ziehen, wie zum Beispiel die Zahlungsunfähigkeit, der Beantragung eines Vergleichsverfahrens, die Zwangsverwaltung, die Einstellung oder Aussetzung der Zahlung, der Konkurs, die Auflösung oder Liquidation;
- Bei jedwelcher Verringerung des Deckungswerts der Sicherheiten (das heißt des Werts einer von einem Sicherungsgeber gestellten Sicherheit nach Anwendung der Gewichtungskriterien der Bank), die der Bank gestellt wurden, wobei es der Bank obliegt, die Verringerung dieses Wertes, sei es auf der Basis der Marktentwicklung oder auf der Basis der von der Bank aufgestellten Gewichtungskriterien, festzustellen.
- Bei Verwendung des Kredits zu einem anderen Zweck als beantragt oder wenn der Kredit möglicherweise oder tatsächlich ganz oder teilweise gegenstandslos wird;
- Bei Verlegung des Wohn- oder Gesellschaftssitzes des Kreditnehmers oder seiner Sicherungsgeber ins Ausland;
- Bei Einstellung oder bei einer wesentlichen Änderung der Geschäftstätigkeiten oder der gegenwärtigen Einkommensquellen des Kreditnehmers;

Die einseitige Auflösung des Kredits unter den oben genannten Bedingungen hat die sofortige Fälligkeit des Kredits zur Folge. Sollsalden unterliegen dem zuletzt vereinbarten Zinssatz zuzüglich 1 % p.a.; mangels eines vertraglich festgesetzten Zinssatzes, wird der auf dem Interbankenmarkt für entsprechende Währungen und Laufzeiten geltende Zinssatz zuzüglich 3 % p.a. in Rechnung gestellt.

5. Kosten und Gebühren

Am Ende der vereinbarten Zeiträume erfolgt der Abschluss der Konten des Darlehensnehmers und die Zinsen und Nebenforderungen werden zum Kapitalbetrag hinzugerechnet.

Die Bank erhebt Kontoführungsgebühren, die in regelmäßigen Abständen von einem verbundenen Girokonto des Darlehensnehmers abgebucht werden. Der genaue Betrag wird in der Gebührentabelle angegeben. Die geltende Gebührentabelle kann vom Darlehensnehmer jederzeit auf der Website der BIL oder bei der Bank eingesehen werden.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die Zinsen, Kosten und Nebenforderungen zu zahlen, sobald sie ihm in Rechnung gestellt werden.

6. Nachweis

Die Vermögenslage des Kreditnehmers gegenüber der Bank geht auf rechtsgültige Weise aus den Büchern, der Korrespondenz und den Quittungen der Bank hervor. Jeder Widerspruch gegen Kontoauszüge ist gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank einzulegen.

7. Gesamtschuldnerschaft und Unteilbarkeit

Im Falle mehrerer Kreditnehmer und/oder Sicherungsgeber, haften diese sowie ihre Erben und/oder Rechtsnachfolger gesamtschuldnerisch und unteilbar für sämtliche Verbindlichkeiten, die sich aus dem Vertrag, der die Sonderbedingungen regelt, sowie aus den vorliegenden Allgemeinen Kreditbedingungen, ergeben.

Die Bank ist nicht verpflichtet, die Vermögenslage des Kreditnehmers in ihren Büchern den Sicherungsnehmern mitzuteilen und übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Haftung.

8. Unterlassungsverpflichtung

Bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits ist der Kreditnehmer verpflichtet, vorbehaltlich vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der Bank, folgende Geschäfte zu unterlassen, anderenfalls der Kredit fällig wird:

- Aufnahme anderer Verbindlichkeiten bei anderen Darlehensgebern
- Übernahme einer Bürgschaft zugunsten eines Dritten
- Hypothekarische Belastung oder Veräußerung seiner Immobilien
- Verpfändung oder Veräußerung seines Geschäftsvermögens.

9. Begebare Wechsel

Die Bank kann den Kreditnehmer und seine Sicherungsgeber jederzeit zur Zeichnung von eigenen Wechseln und sonstiger begebare Wechsel in Höhe des aufgenommenen Kredits auffordern, wobei die Stempelgebühren und sonstigen Auslagen vom Kreditnehmer und seinen Sicherungsgebern zu tragen sind. Bei einem Einreichen zum Inkasso, zur Diskontierung oder zur Verpfändung von Schecks, eigenen Wechseln, Wechseln und sonstigen begebaren Wechseln erleidet die Bank keinen Rechtsverlust und ist nicht haftbar aufgrund einer Verzögerung oder Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten.

10. Pfandrecht

Sämtliche Sicherheiten, die zur Sicherung der Verbindlichkeiten des Kreditnehmers, insbesondere aus dem Kredit, gegenüber der Bank gestellt wurden, sowie sämtliche Vermögenswerte, Wertpapiere und sonstigen von der Bank im Namen des Kreditnehmers und seiner Sicherungsgeber gehaltenen Werte, dienen vorrangig der Absicherung sämtlicher gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Bank, einschließlich derer, die aus der Unterzeichnung der im vorigen Abschnitt genannten begebaren Wechsel entstehen. Die Bank entscheidet alleine über die Verwendung eingegangener Zahlungen und die Anrechnungen der Rückzahlungen auf die vorerwähnten Sicherheiten.

Falls der Kredit durch ein Pfandrecht gesichert wird, sind alle Wertpapiere und alle sonstigen zugunsten der Bank verpfändeten Werte, die im Besitz oder in den Händen der Bank oder eines vereinbarten oder zu vereinbarenden Dritten sind oder sein werden, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen als Pfandrecht zugunsten der Bank bestellt zur Sicherung der Verbindlichkeiten des Kreditnehmers. Die Bank ist berechtigt, diese Werte zu veräußern, wenn der Kreditnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, und den Veräußerungserlös vorrangig zur vollständigen Rückzahlung aller aufgrund des Kredits vom Kreditnehmer geschuldeten Beträge zu verwenden.

11. Rückbehaltung und Aufrechnung

Zur Deckung ihrer sämtlichen Forderungen ist die Bank jederzeit befugt ein Rückbehaltungsrecht über sämtliche im Namen des Kreditnehmers und dessen Sicherungsgeber gehaltenen Guthaben geltend zu machen und die gegenwärtigen und künftigen Sicherheiten aufrechtzuerhalten; ferner ist sie berechtigt, jederzeit das Guthaben eines Unterkontos mit dem Sollsaldo eines anderen Unterkontos gemäß Artikel 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank aufzurechnen. Die Verrechnung gilt für die Verlängerung sämtlicher Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Bank, ungeachtet der im Rahmen besagter Verbindlichkeiten bestellten Sicherheiten.

Bitte paraphieren



Datum und Ort der Unterzeichnung :

Name :
Vorname(n) :

Verkäufer :
Kundennr. :

Die Bank ist im Übrigen berechtigt, jederzeit die Guthaben der Sicherungsgeber bei der Bank, bei Bedarf nach Transfer eines Kontos oder Unterkontos auf ein anderes und gegebenenfalls nach Umrechnung von Fremdwährungen, mit dem fälligen Saldo des Kredits zu verrechnen.

12. Einheit der Konten

Sämtliche auf ein und dieselbe Person in den Büchern der Bank eröffneten Konten und Unterkonten, gleichgültig, ob diese auf eine einzige Währung oder auf verschiedene Währungen lauten, ob es sich um Terminkonten oder unmittelbar fällige Konten handelt oder ob diese zu verschiedenen Zinssätzen verzinst werden, stellen de facto und de jure nur Bestandteile eines einzigen und unteilbaren Kontokorrents dar, dessen Soll oder Haben gegenüber der Bank erst nach automatischer Umrechnung der Fremdwährungssalden in eine Währung, die als gesetzliches Zahlungsmittel in Luxemburg gilt, zum Umrechnungskurs am Tag des Kontoabschlusses, festgelegt wird.

Das Kreditkonto stellt lediglich einen durch die daran speziell geknüpften Sicherheiten garantierten Bestandteil dieses unteilbaren Kontokorrents dar, dessen Saldo durch andere Sicherheiten abgesichert sein kann.

Der Sollsaldo des unteilbaren Kontos wird, nach Abschluss und Umrechnung, durch die für eines der Konten oder Unterkonten bestellten dinglichen und persönlichen Sicherheiten abgesichert.

13. Kosten

Der Kreditnehmer und dessen Sicherungsgeber tragen sämtliche Kosten, Abgaben und Honorare, welche der Bank in Zusammenhang mit dem Kredit

und der Eintreibung ihrer Forderungen entstanden sind.

14. Domizilwahl

Zur Durchführung der vorliegenden Bedingungen wählen der Kreditnehmer und seine Sicherungsgeber in eigenem Namen sowie im Namen ihrer Erben, Nachfolger und/oder anderer Rechtsnachfolger Domizil an ihrer jeweiligen Anschrift; die Bank kann jedoch jeglichen Schriftverkehr oder jede Urkunde an jede andere vom Kreditgeber angegebene Anschrift senden oder zustellen lassen.

15. Vorrang

Bei Abweichungen zwischen diesen Allgemeinen Kreditbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank haben diese Allgemeinen Kreditbedingungen vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Vorrang.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Allgemeinen Kreditbedingungen sind luxemburgischem Recht unterworfen.

Für alle Streitigkeiten zwischen der Bank und dem Kreditnehmer und/oder dem/den Sicherungsgeber(n) sind die Gerichte von Luxemburg zuständig. Die Bank kann jedoch den Rechtsstreit vor jede andere Gerichtsbarkeit bringen, die normalerweise für den Kreditgeber und/oder den/die Sicherungsgeber zuständig wäre.

Unterschrift